

Übersicht Ausbildungsbedingungen - Erzieher/-in (berufsbegleitend)

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Abschluss / Berufsbezeichnung	Berufsbegleitend / in Teilzeit möglich?	Dauer und Ausbildungsorganisation	Zulassungsvoraussetzung	Zuständiges Ministerium / Senat
Baden-Württemberg	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der	Staatlich anerkannte Erzieherin,	ja	max. 5 Jahre + 1	-	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Bayern	Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik - FakOSOzPäd)	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	3 - 6 Jahre Praktikum kann um die Hälfte verkürzt werden	keine besonderen Regelungen	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Berlin	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO-Sozialpädagogik) vom 11. Februar 2006 § 2 - 4	Staatlich geprüfte Erzieherin	ja	k.A.	Arbeit in sozpäd. Einrichtung (mind. 50 %) + Fachhochschulreife oder mittlerer Schulabschluss + 2jährige einschlägige Berufsausbildung (BA) oder + mind. 3 Jahre einschlägige Berufstätigkeit (BT) oder 3jährige nichteinschlägige BA oder + mind. 4jährige nichteinschlägige BT	Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung
Brandenburg	Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219) § 4 (4)	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	3 Jahre	Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung + einschlägige BA oder nichteinschlägige BA + eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit oder Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife + eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit. Für die Aufnahme in die tätigkeitsbegleitende Ausbildung: 1 Jahr einschlägige BT + Bestätigung des Arbeitgebers über die gegenwärtige hauptberufliche Tätigkeit	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Bremen	Verordnung über den berufsbegleitenden Bildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger (ErzHeilEPfIVO)	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	2 Jahre Berufspraktikum muss in einer anerkannten Einrichtung, die die Anleitung durch Fachkräfte gewährleistet, erfolgen.	1. Mindestalter: 25; Höchstalter: 45 2. Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtung 3. Realschul- oder Hauptschulabschluss + Berufsausbildung & 3jährige sozialpäd. Tätigkeit Die Anerkennung der Berufstätigkeit als Tagespflegeperson zur Erfüllung der Voraussetzungen ist möglich. Während der Ausbildung ist die Tätigkeit in einer Einrichtung gefordert.	Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft
Hamburg	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16. Juli 2002 (letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 3 geändert, § 9a neu)	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	entsprechend länger	keine besonderen Regelungen	Behörde für Schule und Berufsbildung

Übersicht Ausbildungsbedingungen - Erzieher/-in (berufsbegleitend)

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Abschluss / Berufsbezeichnung	Berufsbegleitend / in Teilzeit möglich?	Dauer und Ausbildungsorganisation	Zulassungsvoraussetzung	Zuständiges Ministerium / Senat
Hessen	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik Vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der Fassung vom 27. Januar 2003 § 3	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	3 Jahre (Vollzeit) Es besteht die Möglichkeit, die Berufstätigkeit als Tagespflegeperson im Rahmen der Feststellungsprüfung für eine Zulassung zur Fachschule für Sozialpädagogik anzurechnen . Eine gleichzeitige Anrechnung auf das geforderte Berufspraktikum ist dann nicht mehr möglich.	1. Zeugnis des Mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. 2. BA als Staatlich geprüfte Sozialassistent/-in <i>oder</i> Abschluss einer einschlägigen anerkannten BA von mindestens zwei-jähriger Dauer <i>oder</i> erfolgreiche Teilnahme an Feststellungsprüfung Zulassung zur Feststellungsprüfung setzt Nachweis einer BT von drei Jahren und von sozialpädagogischer Erfahrung voraus. Nachweis einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung könnte durch Tagespflegepersonen z.B. folgendermaßen erbracht werden: - 3 Jahre Vollzeitberufstätigkeit als Tagespflegeperson, - 6 Jahre Halbtagsberufstätigkeit als Tagespflegeperson, - 2 Jahre Berufsausbildung (nach Bundes- oder Landesrecht, nicht notwendigerweise einschlägig), verbunden mit 1 Jahr Vollzeitberufstätigkeit als Tagespflegeperson, - studienqualifizierender Abschluss (Anrechnung von zwei Jahren), ein Jahr Vollzeitberufstätigkeit als Tagespflegeperson, - Freiwilliges soziales Jahr, verbunden mit 2 Jahren Vollzeitberufstätigkeit als Tagespflegeperson (usw.)	Hessisches Kultusministerium
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	entsprechend länger	keine besonderen Regelungen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Niedersachsen	Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS); 1. Abschn.; Punkt 2.2	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja - Vorausss. Abschluss Sozialass.	2 Jahre (Vollzeitform); in Teilzeitform dementsprechend Die Ausbildung am Lernort Praxis von 600 Stunden ist in die Gesamtausbildung integriert, sie ist jedoch zusätzlich abzuleisten. Die Anerkennung der Berufstätigkeit als Tagespflegeperson ist bereits in der Berufsfachschule Sozialassistent/in erfolgt.	Erfolgreicher Abschluss der Berufsfachschule Sozialassistent/in Schwerpunkt Sozialpädagogik (Vgl. BbS-VO Anlage 8 zu § 33; § 3; Absatz 4; Nr. 1) Aufnahme zum Beginn oder zu einem späteren Zeitpunkt des Bildungsganges möglich (Nachweis über vorherigen Bildungsweg, wo sich erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt & Kenntnisse und Fertigkeiten, die den bis zum Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten entsprechen. (Vgl. BbS-VO Anlage 4 zu § 33; § 3 Absatz 10 und 11)	Niedersächsisches Kultusministerium

Übersicht Ausbildungsbedingungen - Erzieher/-in (berufsbegleitend)

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Abschluss / Berufsbezeichnung	Berufsbegleitend / in Teilzeit möglich?	Dauer und Ausbildungsorganisation	Zulassungsvoraussetzung	Zuständiges Ministerium / Senat
Nordrhein-Westfalen	APO-BK - Anlage E - Bildungsgänge der Fachschule (-> postsekundäre Ausbildung = berufliche Weiterbildung, aufbauend auf beruflicher Erstausbildung bzw. Berufserfahrung) § 4 (1)	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	2.400 Unterrichtsstunden + 1 Jahr Praktikum	Mittlerer Schulabschluss + einschlägiger BA + mind. 1 Jahr BT (auch in Ausbildung integrierbar) oder mind. 5 Jahre einschlägige BT	Ministerium für Schule und Weiterbildung
Rheinland-Pfalz	Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 § 4	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	bis zu 5 Jahre Es gibt derzeit keine Anerkennungstatbestände für das Berufspraktikum.	Abschluss Sekundarstufe I + mind. zweijährige Berufsausbildung oder mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder Führen eines Familienhaushalts (mindestens drei Jahre) mit mindestens einem minderjährigen Kind.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Saarland	223-2-41a Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Akademien	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	-	-	Ministerium für Bildung
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) § 50 (2)	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	4 - 6 Jahre	Einschlägige BT + mittlerer Schulabschluss + einschlägige BA oder + BA + mind. 2 Jahre BT / mind. 1 Jahr einschlägige BT oder + mind. 7 Jahre einschlägige BT	Staatsministerium für Kultus und Sport
Sachsen-Anhalt	Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 20. 07. 2004 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch VO 4. April 2011 (GVBl. LSA S. 556) • Ergänzende Bestimmungen zur VO über BbS (EBBbS-VO) vom 14.10.2004 (SVBl. LSA S. 353), zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 01.02.2011 (SVBl. LSA S. 38) § 3 (4)	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	Die Festlegung von Gesamtstundenumfängen ermöglicht eine flexible zeitliche Dauer.	1.Realschulabschluss oder gleichwertiges + - mind. 2 jährige einschlägige BA oder einschlägige Berufsbildende Schule in Vollzeitform - 1 jährige praktische Tätigkeit in sozialpäd. Einrichtungen oder 2. die Fachhochschulreife + fachpraktische Ausbildung in sozialpäd. Einrichtungen Das Landesverwaltungsamt kann zulassen, dass an die Stelle der geforderten abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens vierjährige einschlägige praktische Tätigkeit tritt. Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife können aufgenommen werden, wenn sie mindestens eine einjährige einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen.	Kultusministerium
Schleswig-Holstein	Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO) vom 22. Juni 2007 § 1 (2)	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	entsprechend länger	Berufsschulabschluss + mind. 5 Jahre einschlägige BT (<i>bei Teilzeit können hiervon bis max. 2 Jahre durch ausbildungsbegleitende Tätigkeit angerechnet werden</i>)	Ministerium für Bildung und Kultur

Übersicht Ausbildungsbedingungen - Erzieher/-in (berufsbegleitend)

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Abschluss / Berufsbezeichnung	Berufsbegleitend / in Teilzeit möglich?	Dauer und Ausbildungsorganisation	Zulassungsvoraussetzung	Zuständiges Ministerium / Senat
Thüringen	Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO) vom 03.02.2004 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.02.2008 (GVBl. S. 60); Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 i. d. F. v. 03.03.2010) § 46 (2)	Staatlich anerkannte Erzieherin	ja	4 Jahre + 6 Monate Berufspraktikum Die Anerkennung der Tätigkeit als Tagespflegeperson im Rahmen des Berufspraktikums erfolgt in Einzelfallentscheidung.	Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss + Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen BA + mindestens zwölfjährige schulische/berufliche Vorbildung Auf Vorschlag der Schule ist eine Ausnahme von den geforderten Voraussetzungen möglich, wenn der Bewerber einen gleichwertigen Bildungsstand und beruflichen Werdegang nachweisen kann. Dies betrifft auch Tagespflegepersonen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Abkürzungen:

BA - Berufsausbildung
BT - Berufstätigkeit

Weitere Übersichten unter:

http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/berufld.do? pgnt_pn=0& pgnt_act=goToAnyPage& pgnt_id=resultShort&status=R

<http://www.iwwb.de/>

<http://www.weiterbildunginitiative.de/aus-und-weiterbildung/uebersichtskarte.html>

BiBB: Verzeichnis von landesrechtlichen Regelungen als Ergänzung zum Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen: (Lfd.Nr. 8, ab. S. 10):

http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a41_neues_verzeichnis_der_ausbildungsberufe_2009.pdf